



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/760
Geografische Angaben der
EU/ nichtlandwirtschaftliche
Erzeugnisse

Brüssel, den 18. Februar 2015

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu dem

**Grünbuch – Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung
des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche
Erzeugnisse**

COM(2014) 469 final

Berichterstatte(r)in: **Kathleen WALKER SHAW**

Die Europäische Kommission beschloss am 1. Oktober 2014, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Grünbuch – Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse
COM(2014) 469 final.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 2. Februar 2015 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 505. Plenartagung am 18./19. Februar 2015 (Sitzung vom 18. Februar) mit 155 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet die Ausweitung des Schutzes durch geografische Angaben (g.A.) auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse mittels einer einheitlichen EU-Regelung, welche seiner Auffassung nach Unternehmen, die erwiesenermaßen das Wirtschaftswachstum und die Innovation fördern sowie hochqualifizierte und besser bezahlte Arbeitsplätze schaffen, einen wertvollen und notwendigen Schutz bieten würde.
- 1.2 Der EWSA empfiehlt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bereits durchgeführten Studien sowohl das freiwillige System der geografischen Angaben als auch eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung auf der Schutzverpackung von Konsumgütern zu unterstützen, um mehr Nachverfolgbarkeit, Transparenz und Information für die Verbraucher zu schaffen und für die Hersteller in der ganzen EU dafür zu sorgen, dass die Herkunft ihrer Produkte ersichtlich ist.
- 1.3 Dieses System sollte so weit wie möglich an den bestehenden Rahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel angelehnt werden, um die Einheitlichkeit der Systeme für die Registrierung, den Schutz, die Überwachung und die Durchsetzung zu gewährleisten und bei den Behörden und den Verbrauchern keine Verwirrung zu stiften. Außerdem sollte es dasselbe Schutz- und Garantieniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sicherstellen, wie im TRIPS-Abkommen vorgesehen.
- 1.4 Unternehmen, die in hohem Maße auf g.A. bzw. geistigem Eigentum basieren, investieren üblicherweise viel in spezifische Schulungsmaßnahmen und sollten beim Schutz ihrer

Produkte und ihres Know-hows unterstützt werden, damit sie Investitionen in nützliche Fortbildungsmaßnahmen und in die Entwicklung des sozialen Kapitals tätigen können, anstatt Gerichtsverfahren zur Wahrung ihrer Rechte anstrengen zu müssen.

- 1.5 Der EWSA vertritt die Auffassung, dass es eines formellen Registrierungsverfahrens bedarf. Die Registrierung sollte unbefristet gültig sein, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wobei es jedoch einer laufenden Beobachtung und Durchsetzung bedarf, um sicherzustellen, dass die Produkte auf Dauer den Kriterien entsprechen. Außerdem sollte es für entsprechende Fälle ein Verfahren zur Streichung aus dem Register geben.
- 1.6 Das Registrierungsverfahren muss transparent und unabhängig sein, sollte bevorzugt aus öffentlichen Geldern finanziert und verwaltet werden und kostenfrei sein. Sollte die Erhebung einer Gebühr beschlossen werden, muss diese sehr niedrig gehalten werden, damit sie Unternehmen nicht von der Registrierung abschreckt und die Gefahr einer Kostenweitergabe an die Verbraucher vermieden wird. Die Registrierung muss innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen sein, um bürokratischen Aufwand und Unsicherheit sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Verbraucher zu verhindern – 18 Monate dürften realistisch sein. Der EWSA empfiehlt, die Vorschläge von KMU zur Vermeidung von Zusatzkosten in die Ausgestaltung des Systems einfließen zu lassen.
- 1.7 Der Schutz der Herkunft ist wichtig, denn daran knüpfen sich Gedanken an Erbe, Tradition, Qualität, Produktart, Handwerkskunst und Know-how. Es bedarf einer engen Verknüpfung zwischen Produkt und Herkunftsort. Der EWSA meint, dass der für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewählte Doppelansatz mit einerseits geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und andererseits flexibleren geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) eine gute Erfassung schutzbedürftiger Produkte gewährleisten könnte.
- 1.8 Der EWSA ist zudem der Ansicht, dass das Verhältnis zwischen dem System der geschützten Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse und dem Markenrecht nach dem Vorbild des derzeitigen Systems für landwirtschaftliche Produkte gestaltet werden sollte, sodass eine produktübergreifende Kontinuität gewährleistet wäre und keine Verwirrung gestiftet würde.

2. **Hintergrund und Einführung**

- 2.1 Mit ihrem Grünbuch *Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse* knüpft die Europäische Kommission an die von ihr im März 2013¹ veröffentlichte Studie an, der zufolge die auf der nationalen und der EU-Ebene bestehenden Rechtsinstrumente für Erzeuger unzureichend sind. Die Kommission veranstaltete am 22. April 2013 eine öffentliche Anhörung zur Erörterung der Ergebnisse der

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/docs/geo-indications/130322_geo-indications-non-agri-study_en.pdf.

Studie und richtete eine Plattform für eine weitergehende Debatte über die Notwendigkeit eines effizienteren Schutzes mittels geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auf der EU-Ebene ein. Im Lichte der Ergebnisse der Studie und der öffentlichen Anhörung beschloss die Kommission, die Analyse durch die Konsultation zu dem Grünbuch weiter zu vertiefen.

- 2.2 Im September 2013 verfassten das Europäische Patentamt und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Zusammenarbeit mit der Kommission eine gemeinsame Studie mit dem Titel "Intellectual property rights (IPR) intensive industries: contribution to economic performance and employment in the EU"² (Anm.d.Übers.: liegt nur in englischer Sprache vor).

In dieser Studie wird aufgezeigt, wie wichtig jene Wirtschaftszweige, die in hohem Maße auf geistigem Eigentum basieren (einschließlich der stark auf g.A. basierenden Branchen), für die Wirtschaftsleistung, die Beschäftigung, die Löhne und den Handel sind und welchen Beitrag sie zur Umsetzung der in der Europa-2020-Strategie formulierten Wachstums- und Beschäftigungsziele leisten. So ergibt sich aus der Studie etwa, dass die vorgenannten Wirtschaftszweige für über 26 Prozent der Beschäftigung in der EU und 39 Prozent der EU-weiten Wirtschaftsleistung sorgen. Außerdem zahlen diese Unternehmen in der Regel um über 40 Prozent höhere Gehälter.

- 2.3 Auf dem EU-Gipfel im März 2014 legte Kommissionspräsident Barroso die Mitteilung *Für ein Wiedererstarben der europäischen Industrie*³ vor, in der die Bedeutung von Wirtschaftszweigen, die in hohem Maße auf geistigem Eigentum bzw. g.A. basieren, für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in der EU herausgestrichen und die Notwendigkeit einer Unterstützung dieser Wirtschaftszweige durch die EU bekräftigt wird. Betont wird darin, dass viele dieser Unternehmen in der Krise ein stärkeres Wachstum und ein besseres Ergebnis verzeichnet haben als andere Branchen.

- 2.4 Derzeit genießen nur landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (Weine, Spirituosen) einen einheitlichen Schutz, der ausschließlich auf EU-Ebene gewährt wird. Nichtlandwirtschaftliche g.A. bieten dagegen über den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen nur einen Schutz auf der nationalen bzw. regionalen Ebene. Diese Rechtsrahmen wurden in den Mitgliedstaaten nicht harmonisiert, und es bestehen erhebliche Unterschiede bei den Definitionen, den Verfahren, dem Schutzniveau und der Durchsetzung, was weder für die Unternehmen noch für die Verbraucher nützlich ist. Nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse fallen jedoch unter den Schutz der Bestimmungen zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb bzw. Verbrauchertäuschung, die sich aber ebenfalls hinsichtlich Geltungsbereich und Ansatz unterscheiden.

² http://ec.europa.eu/internal_market/intellectual-property/docs/joint-report-epo-ohim-final-version_en.pdf.

³ [COM\(2014\) 14 final](#).

- 2.5 Viele Unternehmen, die nichtlandwirtschaftliche Produkte herstellen, welche in hohem Maße auf der traditionellen Handwerkskunst und dem tradierten Wissen einer bestimmten Region beruhen, sind in einem internationalen Umfeld tätig und finden es zunehmend schwieriger, die Qualität, Authentizität und Integrität ihrer Produkte vor bösgläubiger Kennzeichnung, Betrug, Fälschung und missbräuchlicher Verwendung von Warenzeichen zu schützen. Ohne einheitlichen Schutz können sich Unternehmen und Verbraucher nur auf die in der EU bestehende verwirrende Vielzahl von Ansätzen und Schutzniveaus stützen. Viele Unternehmen finden dies teuer und ineffizient und geben erhebliche Geldsummen dafür aus, ihre Rechte von Fall zu Fall durchzusetzen. Dies stellt sowohl finanziell als auch im Hinblick auf den Personalaufwand eine Belastung dar. Die Unternehmen fordern von der Kommission eine Ausweitung des Schutzes durch g.A. auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse.
- 2.6 Obzwar die bestehenden nationalen Regelungen für g.A. im Zusammenspiel mit den in allen Mitgliedstaaten existierenden Rechtsbestimmungen zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb und Verbrauchertäuschung ein gewisses Schutzniveau für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse gewährleisten, unterliegen diese Gesetze in der Praxis Beschränkungen, und viele Unternehmen beklagen, dass sie keinen wirksamen Schutz gegen den Missbrauch von Warenzeichen nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse sicherstellen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Die Ausweitung des Schutzes durch g.A. in der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse käme sowohl den Produzenten als auch den Verbrauchern zugute. Dabei handelt es sich nicht um eine protektionistische Maßnahme. Vielmehr würde dies einen fairen Wettbewerb für die Produzenten gewährleisten, zum Schutz der Qualität und Integrität ihrer traditionellen Erzeugnisse, Handwerke und Verfahren beitragen (für die es oftmals hoher Qualifikation bedarf) und gleichzeitig den Verbrauchern verlässliche Informationen über den Herstellungsort bzw. das Herstellungsverfahren sowie eine Garantie für die Echtheit und Qualität des Produkts liefern.
- 3.2 Der EWSA glaubt, dass die Ausweitung des Systems der g.A. auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse der EU eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringen würde. Es ist dies eine Gelegenheit, traditionelle Erzeugnisse sowie tradiertes Wissen und hochspezialisierte Fertigkeiten – oftmals im Rahmen von Fachlehrgängen und durch Kollegen vermittelt – zu fördern und zu schützen, die bewiesenermaßen zur dauerhaften Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beitragen. Eine Herkunfts- und Qualitätsgarantie würde die Attraktivität der Produkte steigern, ihre Marktposition stärken und die Verkaufszahlen fördern. Ein umfassender anerkannter Status könnte auch den Tourismus und andere Einkommen im Zusammenhang mit den Produkten fördern, was ein weiterer wirtschaftlicher Nutzen wäre. Zudem wäre ein einheitlicherer und wirksamer EU-weiter Schutz gegen Verluste aufgrund von Fälschungen und Nachahmungen gewährleistet.

- 3.3 Zahlreiche nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, die stark an eine g.A. gekoppelt und EU-weit anerkannt sind, werden regelmäßig missbraucht und nachgeahmt. Manche dieser Unternehmen haben die Krise zwar besser als andere überstanden; der durch die Krise entstandene Druck wurde durch die Fälle von Missbrauch eines Warenzeichens, Fälschung und Nachahmung jedoch zusätzlich verstärkt. Skrupellose Unternehmen versuchen auf Kosten namhafter und für ihre Qualität bekannter Produkte mit g.A. schnelles Geld zu machen, ohne dass eine Verbindung zum Ursprung, zur Herkunft, zur Qualität oder zur Handwerkskunst und zum Know-how besteht, die mit dem Produkt assoziiert werden. Dies führt zu einem Verlust an Einnahmen und Marktanteilen berechtigter Gewerbetreibender sowie zu einem potenziellen Reputationsschaden und damit in Zusammenhang stehenden Gerichtskosten. Erzeuger von Produkten wie Böhmisches Kristall, Savile Row Bespoke, Marmor aus Carrara, Harris Tweed, Spitze von der Insel Pag, Schwarzwälder Kuckucksuhr, Keramik aus Vietri sul Mare, Töpfereien aus Stoke on Trent, Stein und Skulpturen von der Insel Brač, Keramik aus Deruta sowie Murano-Glas sehen sich permanent der Notwendigkeit gegenüber, sich durch die Lancierung von Kampagnen, die Eintragung von Warenzeichen und rechtliche Schritte zu schützen. Eine Ausweitung der g.A. auf derartige Produkte könnte dazu beitragen, dass die Unternehmen nicht ständig derart kostenintensive rechtliche Schritte zur Wahrung ihrer Rechte anstrengen müssen.
- 3.4 Ein vereinheitlichter Rechtsschutz nach dem Vorbild jenes für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, der mit den bestehenden europäischen und internationalen Rechtsrahmen vereinbar ist, trägt zur Bewahrung des kulturellen und künstlerischen Erbes bei, das sich in vielen schutzwürdigen Produkten widerspiegelt. Außerdem könnte so Missbrauch eingedämmt werden. Sinken die Kosten, die KMU für den Schutz ihrer Produkte mittels gerichtlicher Schritte erwachsen, können diese mehr in Innovation, Produktentwicklung und Erschließung neuer Absatzmärkte investieren und müssen die Verbraucherpreise für ihre Produkte nicht anheben.
- 3.5 Viele Käufer von Produkten mit g.A. sind kritische Verbraucher, die sich ganz bewusst für hochwertige Handwerkskunst und authentische Produkte entscheiden. Sie erwarten zu Recht, dass die Integrität der Produkte, für die sie oftmals einen höheren Preis bezahlen, geschützt wird. Ein solcher Schutz führt nicht zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten oder des Wettbewerbs, da die Zertifizierung mit einer g.A. jedem Unternehmen gewährt werden kann, das die dafür erforderlichen Kriterien bezüglich Produktspezifikationen, Herkunft, Qualität, Eigenschaften, Handwerkskunst und Know-how erfüllt.

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA ist der Auffassung, dass es einer einheitlichen EU-Regelung zur Harmonisierung des Schutzes nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse durch geografische Angaben (g.A.) bedarf. Die derzeit bestehenden Alternativen sind zu fragmentiert, verwirrend, teuer und unwirksam, um das Überleben vieler schutzwürdiger Unternehmen zu sichern, da es diesen an Ressourcen mangelt, um mit so unterschiedlichen Strukturen und Rechtsvorschriften

zurechtzukommen, wie sie in der EU auf regionaler bzw. nationaler Ebene bestehen. Eine stärkere Vereinheitlichung würde den Unternehmen bei der Sicherung ihres Fortbestands helfen, ihnen Wachstum ermöglichen und ihre Produkte weniger anfällig für Missbrauch machen.

- 4.2 Der EWSA fordert die Kommission auf, das Verfahren zur Ausweitung des Schutzes zu vereinfachen, indem dieses stark an den bestehenden harmonisierten Rechtsrahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel angelehnt wird, und dabei ggf. auf bewährte Vorgehensweisen zurückzugreifen und die bei der Einführung des Schutzes für diesen Bereich gesammelten Erfahrungen für die Gestaltung des Systems zum Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse zu nutzen. Auch wenn einige sektorspezifische Besonderheiten einen unterschiedlichen Ansatz erfordern mögen, wie dies für Weine und Spirituosen notwendig war, sollte insgesamt auf Kontinuität und eine inklusive Herangehensweise für die zu schützenden Produkte aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen gesetzt werden. Für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse sollte dasselbe Schutz- und Garantieniveau sichergestellt werden wie für g.A.-geschützte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel im Zusammenhang mit dem TRIPS-Abkommen. Der EWSA fordert die Kommission nichtsdestoweniger auf, im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des TRIPS-Abkommens und insbesondere im Hinblick auf klare, einheitliche und strukturierte Melde- und Registrierungssysteme sowie eine einheitliche Behandlung zu prüfen, welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.
- 4.3 Dem EWSA ist bewusst, dass das System der g.A. im Unterschied zu den vorliegenden Vorschlägen für eine verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungs von in der EU hergestellten bzw. in die EU importierten Konsumgütern auf deren Schutzverpackung eine freiwillige Bestimmung ist, er empfiehlt jedoch, beide Vorschläge anzunehmen, um mehr Nachverfolgbarkeit, Transparenz und Information für Verbraucher sicherzustellen und für die Hersteller in der ganzen EU dafür zu sorgen, dass die Herkunft ihrer Produkte ersichtlich ist.
- 4.4 Der EWSA geht davon aus, dass die Harmonisierung des Schutzes nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse durch g.A. der EU auch Vorteile in ihren Handelsbeziehungen mit Drittstaaten bringen wird, da diese zu einer Vereinfachung der Verfahren sowie zu Klarheit in Bezug auf Produkte führt, die automatisch geschützt sind. Dies ermöglicht einen zielgerichteteren Ansatz in Handelsverhandlungen und trägt zum Schutz wertvoller EU-Produkte bei, die oftmals wichtige Exportgüter sind. Dieser verstärkte Schutz wird auch auf jene abschreckend wirken, die die geschützten Produkte fälschen oder ihren geschützten Status missbrauchen wollen.
- 4.5 Die Herstellung vieler Produkte mit g.A. erfordert besonders hohe Qualifikationen. Die Unternehmen haben über Generationen hinweg erhebliche Investitionen in Qualifizierung und Wissensvermittlung getätigt. Viele davon haben seit Langem erfolgreiche Lehrlingsausbildungs- und Weiterbildungsprogramme, in deren Rahmen sie hochqualifizierte Fachkräfte mit auf dem Markt sehr gefragten Qualifikationen heranbilden. Der EWSA ist der

Ansicht, dass solche Unternehmen bei der Entwicklung dieses wertvollen sozialen Kapitals durch Hilfe beim Schutz ihrer Produkte und ihres Know-hows unterstützt werden sollten, damit sie ihre Mittel in nützliche Fortbildungsmaßnahmen anstatt in rechtliche Schritte zur Wahrung ihrer Rechte stecken können. Unternehmen, die Produkte mit g.A. herstellen, schaffen wertvolle Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen, deren Talente in der Handwerkerausbildung zur Entfaltung kommen. Außerdem weist der EWSA auf die wechselseitige Abhängigkeit zwischen vielen Ausbildern für hochspezialisierte Tätigkeiten und den Erzeugern von g.A.-geschützten Produkten in manchen Ländern und Regionen hin, so z.B. im Fall der auf der Insel Brač in der Ausbildung tätigen Steinmetze. Einige dieser Unternehmen haben ihren Sitz in abgelegenen Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit, wodurch sie eine noch wichtigere Rolle auf dem Arbeitsmarkt spielen.

- 4.6 Bei der Bestimmung der mit einem bestimmten Ort verbundenen Assoziationen muss der Schwerpunkt auf dem Schutz der Herkunft und der damit einhergehenden Assoziationen mit Erbe, Tradition, Qualität, Produktart, Handwerkskunst und Know-how liegen. Es bedarf einer engen Verknüpfung zwischen Produkt und Herkunftsort. Der EWSA meint, dass die beiden für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewählten Ansätze mit einerseits geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und andererseits flexibleren geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) eine gute Erfassung schutzbedürftiger Produkte gewährleisten könnte. Die für die g.A.-Regelung gewählten Symbole müssten eine eindeutige Verbindung und eine klare Wiedererkennung gewährleisten, die Kriterien der g.A. erfüllen und europaweit einheitlich sein, um die Verbraucher nicht zu verwirren und einen Wiedererkennungseffekt zu schaffen.
- 4.7 Der EWSA räumt ein, dass Qualität und Ursprung nicht automatisch zusammengehen, vertritt jedoch die Auffassung, dass sich Produkte mit g.A. aufgrund ihrer Hochwertigkeit einen Ruf bei den Verbrauchern erworben haben und dass Qualität oftmals ein inhärentes Merkmal von Produkten mit g.A. ist und eine wichtige Rolle bei der Festlegung und dem Schutz hochwertiger Handwerkskunst und herausragenden Know-hows und bei der Überwachung und Durchsetzung der Anforderungen in allen Unternehmen spielen kann. Viele Produzenten bzw. Verbände von Herstellern von Produkten mit g.A. haben ihre eigenen Spezifikationen entwickelt und überwachen die Einhaltung dieser Standards in Eigenregie, um die Integrität ihrer Produkte zu schützen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass solche freiwilligen Überwachungssysteme und Verhaltenskodizes nicht in allen Mitgliedstaaten wirken und durch formelle Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren auf der nationalen und europäischen Ebene ergänzt werden müssten. Zudem weist der EWSA darauf hin, dass vielen Überwachungs- und Durchsetzungsinstanzen aufgrund der Krise und der Sparmaßnahmen die Mittel gekürzt wurden und Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung in Betracht gezogen werden müssen.
- 4.8 Wie im Fall landwirtschaftlicher Erzeugnisse bedarf es nach dem Dafürhalten des EWSA eines formellen Registrierungsverfahrens. Diese Registrierung sollte unbefristet gültig sein, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wobei es jedoch einer laufenden Beobachtung und Durchsetzung bedarf, um sicherzustellen, dass die

Produkte auf Dauer den Kriterien entsprechen. Außerdem sollten für Produkte, die den Anforderungen nicht mehr entsprechen bzw. nicht mehr hergestellt werden, Bestimmungen für die Streichung aus dem Register vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte es auch ein Einspruchsverfahren mit einem Einspruchsrecht geben, um ungerechtfertigte Ablehnungen zu vermeiden.

- 4.9 Ein Zwei-Phasen-Verfahren unter Einbindung der nationalen Behörden in Kombination mit einem Schutz durch EU-Bestimmungen und einer Aufsicht wäre eine sinnvolle Lösung. Das Registrierungsverfahren muss transparent und unabhängig sein und sollte bevorzugt aus öffentlichen Geldern finanziert und verwaltet werden. Der EWSA weist darauf hin, dass derzeit für die Registrierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln keine Gebühren eingehoben werden und dasselbe für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse gelten sollte. Sollte die Erhebung einer Gebühr beschlossen werden, muss diese sehr niedrig gehalten werden, damit sie Unternehmen nicht von der Registrierung abschreckt und die Gefahr einer Kostenweitergabe an die Verbraucher vermieden wird. Die Registrierung muss innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen sein, um bürokratischen Aufwand und Unsicherheit sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Verbraucher zu verhindern – 18 Monate dürften realistisch sein.
- 4.10 Der EWSA ist zudem der Ansicht, dass das Verhältnis zwischen einem System zum Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse durch g.A. und dem Markenrecht nach dem Vorbild des derzeitigen Systems für landwirtschaftliche Produkte gestaltet werden sollte, wodurch eine produktübergreifende Kontinuität gewährleistet wäre, keine Verwirrung gestiftet würde und gleichzeitig aus der praktischen Umsetzung des Schutzes für diesen Bereich Lehren gezogen werden könnten, um das Verfahren zu optimieren und weniger Raum für Rechtsstreitigkeiten zu lassen. Der EWSA weist darauf hin, dass die Beantragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung in einer bestimmten Region allen in der betreffenden Region tätigen Unternehmen offen stehen sollte.

Brüssel, den 18. Februar 2015

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Henri MALOSSE
